

**Satzung**  
**der**  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE GESELLSCHAFT**  
**FÜR DIABETES e. V.**

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Verein *führt* den Namen

Schleswig-Holsteinische Gesellschaft für Diabetes.

(2) Sitz des Vereins ist Kiel.

(3) *Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen unter VR 38 38 Kl.*

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

*Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.*

*Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch*

- die Öffentlichkeitsarbeit zum Diabetes und zur Situation der Betreuung von an Diabetes Erkrankten,*
- die Erarbeitung und Umsetzung regionaler Regelungen zur Versorgung und Qualitätssicherung in der Diabetologie,*
- die Unterstützung von Diabetiker-Selbsthilfegruppen im Lande Schleswig-Holstein,*
- das Angebot, die Veranstaltung und die Durchführung von Diskussions- und Informationsforen und –Seminaren zur diabetologischen Aus- und Fortbildung,*
- die Förderung und Weiterentwicklung von Kooperationen der stationären und ambulanten Diagnose- und Therapievorhaben und Maßnahmen auf dem Gebiet des Diabetes im interdisziplinären Bereich,*

– sowie die Wahrnehmung und Vertretung diabetologischer Belange gegenüber öffentlichrechtlichen Institutionen aller Art sowie im Rahmen der gesetzlichen und/oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 52 Absatz 2) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, in der Diabetesversorgung tätige Person sein, z.B. Arzt, Diabetesberater, Diabetesassistent, Ökotrophologe oder Podologe.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag des Bewerbers der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Streichung

Die **Kündigung** der Mitgliedschaft ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung nicht auf das Datum der Absendung, sondern auf das Datum des Zuganges des Kündigungsschreibens ankommt.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit **ausgeschlossen** werden, wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens grob fahrlässig schuldig gemacht hat oder ein vereinsschädigendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Der Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der zur Beschlussfassung einberufenen Vorstandssitzung schriftlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, entweder in der Vorstandssitzung oder innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist diesem schriftlich bekannt zu geben; der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. – Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertretungsvorstand, die innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses zulässig ist und begründet sein soll.

Die Mitteilung des Antrages mit Aufforderung zur Stellungnahme und der Ausschlussbeschluss gelten mit Ablauf des dritten Tages seit Aufgabe zur Post zur Zustellung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes als zugegangen.

Ein Mitglied scheidet letztlich mit **Streichung** der Mitgliedschaft aus, wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als einen Monat in Verzug bleibt. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

Für den Zugang der Mahnung gilt die Fiktion der Zustellung an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes für den Fall der Bekanntmachung der Ausschließung entsprechend. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 5

### Rechte und Pflichten, Beiträge, Umlagen

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist für den Einzelfall zulässig; sie hat schriftlich zu erfolgen. Vollmachtnehmer kann nur ein Mitglied sein. — Die Vereinigung von mehr als zwei Stimmrechtsvollmachten in der Person des Bevollmächtigten ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.

Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung sozialer Veranstaltungen im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -werbung, namentlich zur Finanzierung der Durchführung von Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen Umlagen zu erheben. Die Umlagen sind auf Sonderkonto zu vereinnahmen und zu verwalten.

Die Höhe der Beiträge und gegebenenfalls der Umlage und deren Abgeltungszeiträume werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Umlage ist der Höhe nach auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages und hinsichtlich ihrer Erhebung auf höchstens drei aufeinander folgende Kalenderjahre beschränkt.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr – Mittelverwendung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein erfolgt; die Beitragspflicht endet in allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft – mit Ausnahme des Falles des Todes – mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wird.

Umlagen werden ausschließlich nach dem Kostendeckungsprinzip zur Finanzierung der Durchführung von sozialen Veranstaltungen im Rahmen der Mitgliederbetreuung und -werbung, insbesondere des Verzehrs und der sonstigen Kosten der Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen erhoben; die auf Sonderkonto verwalteten Umlagen sind keine „*Mittel des Vereins zur Erfüllung dessen satzungsmäßiger Zwecke*“.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Gesamtvorstand
- (c) der Vertretungsvorstand.

(2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

## **§ 9**

## Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. – Die Jahreshauptversammlung soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Im übrigen werden die Mitgliederversammlungen einberufen, sofern der Vorstand die Abhaltung einer Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dieses von mindestens Zehn von Hundert aller Mitglieder schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, sofern die Einladungsschreiben am 20. Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung zur Zustellung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zur Post aufgegeben sind.

- (3) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich und begründet bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthaltene oder form- und fristgerecht gestellte, jedoch vom Vorstand nicht zugelassene Anträge sowie sonstige Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können in der Mitgliederversammlung nur behandelt und über sie Beschluss gefasst werden, sofern sich alle anwesenden Mitglieder mit der Behandlung des und der Beschlussfassung über den Antrag einverstanden erklärt haben.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme des Falles einer beabsichtigten Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen in den Fällen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins.

Bei **Wahlen** gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer nunmehr die Höchstzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich geheim abzustimmen ist.

- (6) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
- (a) die Entgegennahme eines Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - (b) die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und des Kassenberichtes,
  - (c) die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
  - (d) die Entlastung des Vorstandes,
  - (e) die Wahl des Gesamtvorstandes,
  - (f) die Wahl eines Kassenprüfers und eines Ersatz-Kassenprüfers je Geschäftsjahr
  - (g) die Festsetzung der Höhe und der Abgeltungszeiträume der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über Höhe, Abgeltungszeitraum und Befristung etwa zu erhebender Umlagen,
  - (h) Beschlussfassung über die Tätigkeitsvergütung von Vorstandsmitgliedern
  - (i) Bescheidung der Anrufung gegen den Ausschluss als Mitglied,
  - (j) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Bestellung von zwei Liquidatoren und Festlegung deren Vertretungsmacht.

Zu jeder Jahreshauptversammlung ist mit der Einladung der für das vorausgegangene Geschäftsjahr erstellte Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden (Sprecher), bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden; erfolgt kein Einspruch, so gilt sie als genehmigt.

## § 10

### Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vertretungsvorstand und aus dem erweiterten Vorstand. Den erweiterten Vorstand bilden der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe ist zulässig. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.

(4) Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere:

- (a) die Wahl der Mitglieder des Vertretungsvorstandes,
- (b) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- (c) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung,
- (d) die Erstellung des Jahresberichtes,
- (e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie deren Ausführung,
- (f) die Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

Im übrigen hat er alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende (Sprecher) eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

In den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende (Sprecher) oder – im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, jeden Antrag und das diesbezügliche Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Vertretungsvorstand**

Der Vertretungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Sprecher), dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass alle Urkunden, durch die für den Verein eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wird, vom Vorsitzenden, und alle Urkunden, durch die über das Vermögen des Vereins verfügt wird oder eine finanzielle Verpflichtung zu Lasten des Vereins eingegangen wird, vom Schatzmeister unterzeichnet sein sollen.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist der Vertretungsvorstand berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Themenkreise und/oder zur Erfüllung einzelner dem Zweck des Vereins dienender Aufgaben Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu berufen. Mitglieder eines Ausschusses können auch solche Personen sein, die nicht selbst Mitglied des Vereins sind.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung, Auflösung**

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Änderung der Satzung mit der in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemachten Tagesordnung veröffentlicht und inhaltlich bekannt gemacht ist und mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Der Beschluss selbst bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens und ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereins erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen seit dem Tage der ersten, beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösungsversammlung bestellt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins zwei Liquidatoren und regelt deren Vertretungsbefugnis.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist von der Auflösungsversammlung ein Beschluss über das nach der Liquidation verbleibende Vermögen zu fassen. Dieses soll an eine andere gemeinnützige Körperschaft übertragen werden, die damit die in § 2 aufgeführten, satzungsgemäßen Zwecke der SHGD verfolgt und das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung verwendet.

Kiel, den 02. November 2009

Dr. Norbert Demandt  
(Vorsitzender)

Dr. Simone von Sengbusch  
(Schriftführerin)